

(3) Der § 47 Abs. 8 wird wie folgt ergänzt:

„Die ermächtigten Angehörigen der anderen bewaffneten Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbständig Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vornehmen.“

§22

(1) Der §52 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Volkspolizei-Kreisämter können im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen staatlichen Organen bzw. den Gewerkschaftsleitungen der Betriebe den Arbeitsgruppen für Verkehrssicherheit in den Gemeinden und Wohngebieten, den Verkehrssicherheitsaktivs der Betriebe sowie den Motorsportclubs des Allgemeinen Deutschen Motorsport-Verbandes der Deutschen Demokratischen Republik mit deren Zustimmung die Befugnis übertragen, jeweils für ihren Bereich folgende Maßnahmen durchzuführen:“

(2) Der Buchst. a des § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„a) Kontrolle der Fahrzeuge auf Verkehrs- und Betriebssicherheit (§ 5 StVO) und Durchführung technischer Überprüfungen von Fahrzeugen (§ 28 StVZO).“

(3) Der bisherige Buchst. e des § 52 Abs. 1 wird gestrichen.

Der Buchst. f wird Buchst. e und erhält folgende Fassung:

„e) Abnahme von Prüfungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis für langsamfahrende Kraftfahrzeuge (§6 StVZO), Kleinkrafträder (§85 StVZO) und der Klasse 3 (§ 13 StVZO).“

Der bisherige Buchst. g wird Buchst. f.

(4) Dem §52 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Die Volkspolizei-Kreisämter können Personen die Befugnis übertragen, Fahrzeuge technisch zu überprüfen und die Überprüfung sowie technische Veränderungen am Fahrzeug im Zulassungsschein zu vermerken.“

§23

Der §53 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie gilt auch in Objekten der bewaffneten Organe, in denen Verkehrszeichen gemäß Anlage 1 aufgestellt sind.“

§24

(1) Die Bilder 58 und 63 der Anlage 1 werden gestrichen.

(2) Die im Anhang aufgeführten Verkehrszeichen werden verändert bzw. in die Anlage 1 entsprechend der Nummernfolge neu aufgenommen.

(3) Die Bedeutung nachfolgend bezeichneter Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

„Bild 21 — Verkehrsverbot für mehrspurige Kraftfahrzeuge“

Bild 22 — Verkehrsverbot für einspurige Kraftfahrzeuge“

Bild 23 — Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge aller Art“

Bild 25 — Verkehrsverbot für mehrspurige Kraftfahrzeuge an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen“

(Es können auch die Symbole der Bilder 22 bis 24 entsprechend verwendet werden.)“

(4) Das bisherige Verkehrszeichen Bild 34 a der Anlage 1 wird Bild 35 c und erhält die Bedeutung „Ende aller durch Verkehrszeichen angezeigten Verbote für fahrende Fahrzeuge“.

(5) Die eingeklammerten Teile der Erläuterungen zu den Bildern 44 a ff. werden wie folgt geändert:

„(Zu Bild 44 a bis 44 h)“ und

„(Zu Bild 44 d bis 44 h)“.

(6) Die Bilder 54 a bis 54 f werden gestrichen und durch die im Anhang aufgeführten Verkehrszeichen ersetzt.

(7) Auf den Bildern 63 a bis 63 c der Anlage 1 entfällt die Kennzeichnung der Posten mit roten Armbinden; die Bedeutung der Abbildungen wird wie folgt geändert:

„Erläuterungen zu § 2 Abs. 7“.

§25

Der Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. b der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„b) die Sperrlinie als Fahrbahnrandmarkierung verwendet wird.“

§26

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei wird bevollmächtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung eine Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung mit Änderungen von Bezeichnungen im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§27

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

(2) Nachstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1972 in Kraft:

a) § 16 über die Ausrüstung der Fußstützen an Fahrrädern mit einer Schutzvorrichtung;

b) Anhang, Bilder 48, 48 a und 48 b, über die veränderte Kennzeichnung der Schnellstraßen.

(3) Am 1. August 1971 treten außer Kraft:

a) Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Mai 1965 zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) — Verkehrsregelung durch Regulierungsposten der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik - (GBl. II & 375);

b) Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1952 zur Verordnung zur Neuordnung des Straßenwesens — Autobahnordnung — (GBl. S. 521).

Berlin, den 20. Mai 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel